



Gemeinde Hüttikon

Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung

I. Rechtsgrundlage Geltungsbereich

1. Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 der Abfallverordnung der Gemeinde Hüttikon vom 09. Dezember 2003 regelt der Gemeinderat die Organisation und die Durchführung der Kehricht- und Grüngutabfuhr sowie die Separatsammlungen, Angaben zu Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde.

II. Bereitstellen der Abfälle

2. Die Abfälle werden vom beauftragten Abfuhrunternehmen wie folgt eingesammelt:
 - a) Brennbarer Kehricht und Sperrgut (max. Länge 2m/max. Gewicht 30kg) einmal wöchentlich
 - b) Leerung Betriebscontainer einmal wöchentlich
 - c) Alteisen- und Metallsammlung (Sperrgut) 1x pro Jahr
 - d) Altpapier und Karton 6x pro Jahr
 - e) Kompostierbare Abfälle nach dem jeweils anfangs Januar erscheinenden „Abfallkalender“ der Gemeinde Hüttikon.
3. Fallen die ordentlichen Abfuhrtage mit Feiertagen zusammen, regelt der Gemeinderat die Ersatzabfuhr.
4. Bei Liegenschaften und Überbauungen, deren Kehrichtmenge 200 l pro Abfuhr übersteigt, sind die Gebührensäcke in einem Kehrichtcontainer zur Leerung bereit zu stellen.
5. Die Abfälle und das Grüngut sind in den dafür vorgeschriebenen Gebinden und Behältern jeweils am entsprechenden Sammeltag ausserhalb der Strassenfahrbahn bereit zu stellen. Wege, Trottoirs und Hauseingänge dürfen nicht versperrt werden.
6. Gebührensäcke und Grüngut aus Liegenschaften, die nicht an einer für die Durchfahrt von Kehrichtfahrzeugen geeigneten Strasse liegen, sind am nächsten Sammelplatz gemäss Ziffer 5 bereit zu stellen.
7. Betriebsabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind in Containern mit Containermarken zur Abfuhr bereit zu stellen.

III. Gebühren für Abfallsäcke, Sperrgut und Grüngut

8. Die Gebührensäcke für den Hauskehricht sind den meisten Geschäften im Zürcher Unterland erhältlich und haben folgende Einheiten:

17 Liter
35 Liter
60 Liter
110 Liter

9. Die Gebührenmarken und Jahresvignetten für Sperrgut und Grüngut sind in der Gemeindeverwaltung erhältlich. Sie sind in zwei verschiedene Grössen geteilt und wie folgt anzuwenden:

- a) Sperrgut
bis max. 5 kg (kleine Marke)
bis max. 10 kg (grosse Marke)

Für Sperrgut bis max. 2.5 kg kann eine halbe Marke verwendet werden. Für Sperrgut bis max. 15 kg können drei kleine oder eine grosse und eine kleine Marke verwendet werden.

- b) Brennbares Sperrgut mit Maximalgewicht von 30 kg und Maximalmassen von 2.0 x 0.5 m kann mit entsprechenden Marken nach Gewicht bezeichnet der Abfuhr mitgegeben werden.

- c) Grüngut
bis 120 l Grüngutcontainer eine kleine Jahresvignette
bis 240 l Grüngutcontainer eine grosse Jahresvignette
grössere Einheiten über 240 l sind nicht zulässig

- d) Ab dem 01. Juli eines Jahres wird noch der halbe Betrag für eine Grüngutjahresvignette eingezogen.

- e) Anstelle der handelsüblichen Grüngutcontainer können auch andere Gefässe, versehen mit der entsprechenden Jahresvignette, zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Mindestgrösse ist jedoch die Einheit vom 120 l, die Maximalgrösse 240 l.

9. Die Gebührensäcke dürfen nicht überfüllt werden und sind ordnungsgemäss zu verschliessen.

In den Grüngutcontainern dürfen ausdrücklich nur kompostierbare Abfälle zur Abfuhr bereitgestellt werden.

10. Werden der Hauskehricht nicht mit dem Gebührensack, das Grüngut oder das Sperrgut nicht mit den entweder dem Volumen (Grüngut) oder dem Gewicht (Sperrgut/Landwirtschaft) entsprechenden Marken versehen, wird der Abfall stehen gelassen. Die fehlbaren Verursacher sind verpflichtet, solche Abfälle noch am Abfuhrtag in den Haushalt zurück zu nehmen, um damit zu verhindern, dass die Gebinde durch Tiere aufgerissen werden.

IV. Abfallsammelstelle

11. Die Abfallsammelstelle beim Feuerwehrgebäude steht der Gemeindebevölkerung und den Gewerbetreibenden, die eine Grundgebühr gemäss Ziffer 6 und 16 der Gebührenordnung entrichten, während folgender Zeiten zur Verfügung:

Montag bis Samstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr/13.30 Uhr bis 19.00 Uhr

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen darf die Abfallsammelstelle nicht benutzt werden.

12. In der Sammelstelle werden nur die nachstehenden Alt- und Wertstoffe gesammelt:

Kleinmaterial (Aluminium und Weissblech)
Altglas

13. Das Deponieren anderer Alt- und Wertstoffe in der Abfallsammelstelle ist verboten.

V. Separat- und Sondersammlungen

14. Die Separat- und Sondersammlungen stehen den Haushalten und den Gewerbetreibenden, die eine Grundgebühr gemäss den Ziffern 6 und 15 der Gebührenordnung entrichten, zur Verfügung.
15. Der Altpapiersammlung können Zeitungen, Zeitschriften, Telefonbücher, Prospekte und Schreibpapier sowie, separat gebündelt, Karton mitgegeben werden. Sperriger Karton ist dem Verkaufsgeschäft zurück zu geben.
16. Dem Altpapier dürfen nicht mitgegeben werden: Blumenpapier, Etiketten, kaschiertes Papier (Folien, Alupapiere), Pergament und ähnliche Papiere, Teerpapier und Durchschreibepapier.
17. Das Altpapier und der Karton sind jeweils am Sammeltag, spätestens um 08.00 Uhr, ausserhalb der Strassenfahrbahn, mit einer Schnur gebündelt, bereit zu stellen.
18. Der beauftragte Verein oder Unternehmer ist berechtigt, vorschriftswidrig bereitgestelltes Altpapier und Karton zurück zu weisen.
19. Die Gemeinde führt zwei gebührenpflichtige Häckselaktionen pro Jahr durch.
20. Haushalt-Sonderabfall wird einmal pro Jahr gesammelt. Der Sonderabfall ist an eine speziell bezeichnete Stelle persönlich abzugeben. Es handelt sich dabei um Farbe, Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien etc. Eine ausführliche Bezeichnung der Sonderabfälle wird den Haushalten mit der Anzeige des Sammeldatums und -ort, jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.
21. Altöl ist bei der Kläranlage ARA Otelfingen zu entsorgen. Die Gebinde sind in den dafür bezeichneten Container zu stellen.
22. Für die Entsorgung von Tierkadavern ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Tierkadaver aus Landwirtschaftsbetrieben sind direkt, allenfalls über die Viehversicherung, zu entsorgen.

VI. Strafbestimmungen

23. Widerhandlungen gegen diese Vollziehungsverordnung werden gestützt auf Art. 14. der Abfallverordnung vom 11. Dezember 2001 bestraft.
24. Gegen diese Vollziehungsverordnung kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet beim Bezirksrat, 8157 Dielsdorf, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Vollziehungsverordnung und die angerufenen Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
25. Diese Vollziehungsverordnung tritt auf den 01. April 2004 in Kraft.

Hüttikon, 13. Oktober 2003

Gemeinderat Hüttikon
Der Präsident Der Schreiber
Ruedi Graf Kaspar Zbinden